

Stellungnahme des Stadtdirektors zu den Hinweisen, Empfehlungen und Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2015

4.1. Gesamtergebnisrechnung

Der Ausdruck wurde angepasst.

4.2. Liquiditätskredite

Durch die Einrichtung eines automatischen Warnsystems wurden Vorkehrungen getroffen, um die Überschreitung des Höchstbetrages zu vermeiden. Ohne die fehlerhafte Hinterlegung des richtigen Höchstbetrages hätte das Warnsystem gegriffen und zur Vermeidung der Überschreitung wären Samtgemeinde- und Kreisumlage erst nach dem 03.05.2015 gebucht worden.

4.3. Anlagenübersicht

4.3.1 Software-Auswertung Anlagenspiegel

Hier werden vom Rechnungsprüfungsamt zwei verschiedene Sachverhalte vermischt, was nicht korrekt ist.

Gesetzlich vorgeschrieben ist die Anlageübersicht, die immer den entsprechenden Anforderungen entspricht und auch entspricht.

Der Anlagenspiegel ist eine interne Auswertung und daher von Form und Inhalt nicht vorgeschrieben.

4.3.2 Anlagenübersicht

Auch derzeit richtet sich die Anlagenübersicht nach der Bilanz. Ob eine weitere Untergliederung vorgenommen werden muss, mag dahin gestellt sein, entsprechend der Anregung des Rechnungsprüfungsamtes wird dieses aber gemacht, sofern es ohne großen Mehraufwand möglich ist.

4.4. Grundstücke für Verkehrsanlagen

Die Buchung wird 2016 nachgeholt.

4.5. Hauptsatzung und Aufwandsentschädigungssatzung

Die Satzungen werden bei der nächsten inhaltlichen Änderungen entsprechend angepasst.

4.6. Säumniszuschläge

Ab 2017 werden die Säumniszuschläge bei der Samtgemeinde vereinnahmt.

4.7. Beitragsbescheid Unterhaltungsverband Jeetzel-Seege

Aufgrund der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes, auch bei der Prüfung von Jahresabschlüssen anderer Gemeinden, wurde der Unterhaltungsverband angeschrieben. Hier die Antwort:

zu dem Prüfungsbericht des RPA nehmen wir nach juristischer Rücksprache mit dem Wasserverbandstag wie folgt Stellung:

Die Verfahrensweise des Unterhaltungsverbandes Jeetzel-Seege, auch die Nebenwohnungen bei der Berechnung der Erschwernisbeiträge zu berücksichtigen, ist richtig. Nach Nr. 1 c) der Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG richtet sich der alternative Erschwernisbeitrag bei Gemeindemitgliedschaft „... je Einwohnerin oder Einwohner, die oder der im Verbandsgebiet wohnt, ...“. Es geht dabei nicht um den Begriff des Einwohners nach NKomVG oder Melderecht, bei dem es auf den Wohnsitz oder die Hauptwohnung ankommt. Vielmehr ist jedes Wohnen eines Einwohners zu berücksichtigen, d.h. auch das Vorhalten eines Nebenwohnsitzes. Käme es nur auf den Begriff des „Einwohners“ im Sinne des NKomVG oder Melderechts an, hätte das NWG nicht zusätzlich das „Wohnen“ erwähnen müssen. Wohnung nach § 20 BMG ist nicht nur die Hauptwohnung, sondern jede Wohnung, auch wenn jemand mehrere Nebenwohnungen hat.

Nach Sinn und Zweck der Regel im NWG ist keine andere Auslegung zulässig. Bei der Berücksichtigung der Erschwernis kommt es nicht auf die melderechtliche oder kommunalrechtliche Betrachtung an, die aus dort verankerten Notwendigkeiten auf die Bestimmung eines Hauptwohnsitzes angewiesen sein mag. Vielmehr ist erschwernisrechtlich auf den abstrakten Zusammenhang zwischen Einwohnern und Bebauung abzustellen. Da auch Nebenwohnungen mit Bebauung sowie der entsprechenden Infrastruktur zusammenhängen, kann die erschwernisrechtliche Bewertung nur unter Einbeziehung aller vorhandenen Nebenwohnungen sachgerecht erfolgen. Ansonsten würden Teile der eine Erschwernis verursachenden Bebauung gleichheitswidrig unberücksichtigt gelassen.

4.8. Versicherungen

Versicherungsleistungen werden künftig ausgeschrieben.

4.9. Handkassen

Regelungen zu den Handkassen werden in die Dienstanweisung für das Kassen- und Anordnungswesen bei der nächsten Änderung mit aufgenommen, ebenso die Prüfungspflicht.

4.10. Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Erstellung von Jahresabschlüssen wird grundsätzlich geprüft, ob aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden sind. Da dieses manuell erfolgen muss, ist dabei nicht auszuschließen, dass die eine oder andere Buchung dabei übersehen wird, wobei dieses keinen Einfluss auf die Gesamtfinanzlage der Stadt Hitzacker (Elbe) hat.

4.11. Periodenfremde Aufwendungen

Der Sachverhalt stellt sich wie bei 4.10. dar. Ab dem Jahr 2017 ist dieses durch die Neufassung der KomHKVO obsolet, weil die periodenfremden Aufwendungen nicht mehr bei den außerordentlichen Aufwendungen aufgeführt sind und somit als ordentliche Aufwendungen behandelt werden.

4.12. Konzessionsabgaben

Hier gibt es schon seit Längerem unterschiedliche Auffassungen, die sich aber mit der Neufassung der KomHKVO ab 2017 erledigt haben (siehe 4.11.)

4.13. Auftragsvergaben

Die öffentliche Ausschreibung bzw. das Einholen von Vergleichsangeboten ist die Regel. In Ausnahmesituationen, z.B. bei Gefahr im Verzuge, wird in begründeten Fällen davon abgewichen. Die Dokumentation der Vergabeentscheidung wurde, wie richtig festgestellt, oftmals nicht durchgeführt. Hierzu hat das Rechnungsprüfungsamt einen Vordruck zur Verfügung gestellt, der ab 2017 auch bei der Samtgemeindeverwaltung verwendet wird, um die Dokumentation der Vergabeentscheidungen zu verbessern.

4.14. Freiwillige Aufwendungen

Die Stadt Hitzacker (Elbe) stellt bei jeder Haushaltsplanung die freiwilligen Aufwendungen auf den Prüfstand.



Meyer
Stadtdirektor